



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.11.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:02 Uhr
Ort: Evang. Gemeindehaus

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko
Flörchinger, Kerstin
Friedrich, Wolfgang
Huber, Marc
Köller-Hörner, Simone
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Peschko, Michael
Polster, Roland
Schmitt, Manuel
Schmitt, Ralf
Steinbach, Petra, Dr.

Schriftführerin

Wolf, Tanja

Weitere Anwesende

Landschaftsarchitektin Frau Liebig, KAISER + JURITZA zu TOP 5 Ö

RA Dr. Schmitt zu TOP 2 NÖ

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2020
- 2 Festlegung der Maßnahmen des Trägers zum gemeindlichen Kindergarten Zauber-
nest bei Einstufung in die rote Stufe durch den Landkreis Würzburg - Information,
Beschluss
- 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem
Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4
- 4 Neubau der KiTa auf Areal „ehem. Gaststätte“ Eisenbahn: Maßnahmen-
vereinbarung zum vorzeitigen Baubeginn – Information, Beschluss
- 5 Neubau KiTa, Abriss ehem. Gaststätte Eisenbahn und Bauhof, Förderantrag wg.
Errichtung Dorfplatz - Information, Beschluss
- 6 Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde
Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); Beratung und Beschluss
- 7 Neuerlass Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebüh-
ren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammen-
hang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung); Beratung und Be-
schluss
- 8 Gefahrenstelle Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße, Moos: Spiegel, Stopp-
schild, Einbahnstraße - Information, Beschluss
- 9 Antrag auf Überfahung des Gemeinde-Grundstück FI.Nr. 620/2 - Information, Be-
schluss
- 10 Antrag auf Überfahung des Gemeinde-Grundstücks FI.Nr. 106/2 - Information, Be-
schluss
- 11 Friedhof Geroldshausen: Anlegen eines Weges zu den Mülltonnen - Information,
Beschluss
- 12 Antrag zur Homepage der Gemeinde Geroldshausen: Ergänzung des Bereichs
"Geschichte" mit einer neuen Seite "Jüdisches Leben in Geroldshausen" - Informa-
tion, Beschluss
- 13 APG - Bestellung eines ÖPNV-Beauftragten für individuelle Beratungen in den Ge-
meinden - Information, Beschluss
- 14 Informationen / Sonstiges
- 15 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2020 wurde dem Gemeinderat zugestellt.

Die Niederschrift wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 2 Festlegung der Maßnahmen des Trägers zum gemeindlichen Kindergarten Zaubernest bei Einstufung in die rote Stufe durch den Landkreis Würzburg - Information, Beschluss

Aufgrund der Verschlechterung des Infektionsgeschehens wurde Mitte September vom Gesundheitsamt für den Landkreis Würzburg die Stufe 2 (gelb) der Regelbetrieb eingeschränkt. Konkret bedeutete das für den Kindergarten Zaubernest:

1. Die Beschäftigten müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen
2. Es müssen wieder feste Gruppen gebildet werden

Die Träger waren aufgefordert, ein Konzept zu entwickeln, welche Maßnahmen bei Ausrufung der Stufe 3 (rot) umgesetzt werden.

In dieser roten Stufe 3 ist beim eingeschränkten Betrieb vorgegeben, dass „*nur noch ein Teil der sonst betreuten Kinder zeitgleich bzw. gemeinsam betreut werden kann.*“ und auch Mitarbeiter sind festen Gruppen zuzuordnen, die nicht mehr in anderen Gruppen aushelfen dürfen.

Die Situation im Kindergarten Zaubernest unterscheidet sich erheblich von anderen Kindergärten. So mussten neben den vorhandenen drei Gruppen weitere zwei Notgruppen genehmigt werden. Es stehen also keine weiteren Räumlichkeiten zur Aufteilung der Gruppen in kleinere Teilgruppen zur Verfügung.

(Zum Hintergrund: Für die Genehmigung einer Notgruppe (also einem weiteren Raum) ist zunächst ein Bauantrag notwendig. Dabei muss auch ein Brandschutzgutachten erstellt werden. Auch müssen dann das Bauamt und die Fachaufsicht beim Landratsamt eine Genehmigung erteilen. Dieses Verfahren nimmt zum einen erheblich Zeit.)

Hinzu kommt, dass im Jahr 2020 fünf Stellen neu besetzt werden mussten. Bisher konnten drei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen (z. T. in Teilzeit) gewonnen werden. Außerdem unterstützen seit Mitte Oktober zwei FSJler das Team. Andererseits ist im Vergleich zum Oktober 2019 eine weitere Gruppe hinzugekommen. Es muss also mind. noch eine weitere Stelle neu besetzt werden.

In anderen Kindergärten wurde ein Schichtmodell eingeführt. Die würde aber im Kindergarten Zaubernest auf Grund der o. g. Sondersituation dazu führen, dass Kinder in der 1. Woche drei Tage und in der 2. Woche zwei Tage in den Kindergarten gehen könnten. Und das ggf. über mehrere Monate hinweg. Dies wäre für die Eltern ein erheblicher Härtefall und zum Teil existenzbedrohend. Es werden sich nur wenige Arbeitgeber darauf einlassen können, die Arbeitszeit diesem Schichtmodell anzupassen. Die Gemeinde als Träger des Kindergartens darf und kann keine Auswahl treffen, welche Eltern ihre Kinder in den Kindergarten schicken dürfen. Dies ist Aufgabe des Gesundheitsamtes.

Deshalb wurde über die Fachaufsicht beim Gesundheitsamt nachgefragt, ob diese Vorgaben (also welche Eltern ihre Kinder in den Kindergarten schicken dürfen) bereits heute für den Kindergarten Zaubernest festgelegt werden können. Eine Antwort steht aus.

Deshalb wurde nach langen und ausführlichen Diskussionen mit den Eltern, dem Elternbeirat, dem KiGa-Team und der Kindergartenleitung am 30.10.2020 an die Eltern ein Elternbrief per E-Mail zur Festlegung der Maßnahmen bei der Einstufung in die rote Stufe durch das Landratsamt versandt (siehe Anlage):

„Appell an ALLE Eltern mit dem Ziel, die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, zu reduzieren

Es soll zunächst in Zusammenarbeit mit den Eltern versucht werden, dass die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, reduziert wird.

Wir möchten und können nicht vorgeben, welche Kinder in den Kindergarten dürfen, sondern appellieren an Sie, liebe Eltern:

1. Bitte helfen Sie mit, die Anzahl der Kinder im Kindergarten beim eingeschränkten Betrieb in Stufe rot zu reduzieren. Vielleicht ist es Ihnen möglich, Ihr Kind zu Hause zu lassen, weil Sie in Elternzeit sind, nicht arbeiten, nur einzelne Tage arbeiten, ein soz. Netzwerk mit Großeltern haben, ...

2. Außerdem können Sie einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Gruppengröße und des Infektionsgeschehens beitragen, wenn auch Kinder mit wenigen Krankheitssymptomen zu Hause bleiben.

3. Die Öffnungszeiten müssen beim eingeschränkten Betrieb reduziert werden:

Kiga

Mo- Do: 7 Uhr bis 15 Uhr,

FR: 7 Uhr bis 14.30 Uhr

Krippe

Mo- Do: 7.30 bis 15 Uhr

FR: 7.30 bis 14.30 Uhr“

[...]

gez. Gunther Ehrhardt

1. Bürgermeister

gez. Andrea Düchs

Kindergartenleitung

gez. Juliane Ramackers

Elternbeirat“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4

Am 30.10.2020 wurde der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4, eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rechts der Mooser Straße“.

Für das Bauvorhaben werden die folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

1. Festsetzung: Dachaufbauten sind unzulässig

Begründung: Trotz der Herstellung der Dachgaube ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss und bleibt innerhalb des festgelegten Maßes der baulichen Nutzung für das Grundstück.

2. Festsetzung: Stützmauern höher als 1,0 m sind unzulässig.

Begründung: Die Lichthöfe dienen dazu die beiden Wohnungen im Kellergeschoss mit ausreichend Licht zu versorgen.

3. Festsetzung: Baugrenze, Schutzfläche (Anbauverbotszone), Sichtdreieck
Planung: Überschreitung der (südöstlichen) Baugrenze um ca. 9 m,
Bebauung innerhalb der Schutzfläche (Anbauverbotszone)
leichte Überschreitung des Sichtdreiecks

Begründung: Herstellung von 7 Parkplätzen und damit jeweils ein Stellplatz pro Wohnung im oberen, eigenen Grundstücksbereich

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Gemeinderat hat einer beantragten Befreiung von den unzulässigen Dachaufbauten für eine Dachgaube in seiner Sitzung am 13.10.2020 zugestimmt. Eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde liegt noch nicht vor.

Ob es in der Vergangenheit einer Befreiung von den unzulässigen Stützmauern höher als 1,0 m durch Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde gab, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Der Gemeinderat hat einer beantragten Befreiung von der festgesetzten Baugrenze in der Vergangenheit zugestimmt. Eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde liegt vor.

Der Bauherr hat sein Vorhaben mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg als Straßenbaulastträger für die angrenzende Staatsstraße St 511 (Geroldshausen-Moos) „abgestimmt“.

Die Erschließung mit Straße, Kanalisation und Wasserversorgung ist gesichert. Hauptleitungen laufen an dem Baugrundstück entlang. Anschlussleitungen (an die Hauptleitungen) der Kanalisation und der Wasserversorgung sind jedoch nicht vorhanden; diese müssen noch hergestellt (verlegt) werden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt. Das Staatliche Bauamt Würzburg wird durch das Landratsamt beteiligt.

Ein GR erkundigt sich, ob es eine Möglichkeit gibt, von der Gemeinde mehr als 7 Parkplätze zu fordern. Einer der Bauherren teilt mit, dass versucht wird das Gebäude soweit wie möglich nach vorn zu setzen, um evtl. noch ein bis zwei Parkplätze mehr zu schaffen. Ein anderes Mitglied aus dem Gremium stellt fest, dass die letzte Entscheidung immer das Landratsamt trifft.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 100/4, Geroldshausen, Gartenstraße 4, zur Kenntnis und stimmt diesen, einschließlich den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich der Dachaufbauten und der Stützmauer, zu.

Der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich der Baugrenze, der Schutzfläche (Anbauverbotszone) und des Sichtdreiecks wird unter der Voraussetzung der Zustimmung durch das Staatliche Bauamt Würzburg zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Neubau der KiTa auf Areal „ehem. Gaststätte“ Eisenbahn: Maßnahmenvereinbarung zum vorzeitigen Baubeginn – Information, Beschluss

Mit Schreiben vom 22.10.2020 hat die Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass grundsätzlich dem Neubau zugestimmt werden kann. Die Kosten würden sich im oberen Bereich bewegen. Einsparmöglichkeiten sollten geprüft werden.

Kostengliederung (Art.10 BavFAG):

Gesamtkosten n. Kostenblatt	3.026.025 €
Zuweisungsfähige Ausgaben (Kostenpauschale)	2.096.952 €
Fördersatz 52 %	

Voraussichtliche Zuweisung
(kaufmännisch gerundet auf volle tausend Euro, Nr. 9.2.4 FAZR) 1.090.000 €

Eigenanteil der Gemeinde 1.936.025 €

Der Gemeinde Geroldshausen wird mitgeteilt, dass, je nach Ausgestaltung der in Aussicht gestellten Richtlinie 4. Sonderinvestitionsprogramm (4. SIP) hieraus eine weitere Zuweisung erfolgen könnte. Damit würde sich der zu tragende Eigenanteil der Gemeinde Geroldshausen verringern.

Die Gemeinde wird um Mitteilung gebeten, ob die Maßnahme mit den zu erwartenden Fördermitteln durchgeführt wird.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.11.2019 Folgendes beschlossen:

„Außerdem wird das Architekturbüro Haas beauftragt, Pläne für die o. g. Gruppen zu erstellen. Die Gruppen sollen als Module geplant werden, damit sie sowohl als Kleinkindergruppe als auch als Übergangsguppe und auch als Kindergartengruppe genutzt werden können. Schließlich soll auch sichergestellt sein, dass die Module für andere Zwecke (z. B. Rathaus, Senioreneinrichtung, ...) verwendet werden können. Eine Ergänzung mit weiteren Modulen muss möglich sein. Die Gesamtanlage sollte zur städtebaulichen Umgebung passen.“

Die höheren Kosten werden also dadurch verursacht, dass die Gemeinde in Zukunft flexibel auf neue Anforderungen reagieren kann. Die Kosten für diesen flexiblen Neubau sind also nicht mit den Kosten für einen Standard-Kindergarten-Neubau zu vergleichen.

Das Architekturbüro Haas weist darauf hin, dass zur Errichtung des Bauwerks Standard-Materialien verwendet werden. Er lasse dennoch das Planungsteam überprüfen, ob Einsparungen möglich sind. Abweichend vom Standard wird allerdings eine Lüftungsanlage und eine PV-Anlage eingebaut.

Der Kämmerer weist auf Folgendes hin: Bereits im aktuellen Haushaltsplan wird von einer Fördersumme i. H. v. 1.500.000 € (je 750.000 € HHJ 2021 / 22) ausgegangen. Sollte dies nicht erreicht werden, wäre die Differenz zur tatsächlichen Förderung voraussichtlich über Kredite zu finanzieren. Des Weiteren ist in der Maßnahmenvereinbarung aufgeführt, dass für 2021 voraussichtlich mit einer Bewilligung über eine Verpflichtungsermächtigung zu rechnen ist. Ggf. wären die Ausgaben für die Kita bis zur Auszahlung der Fördermittel noch mit einem zusätzlichen Überbrückungskredit zu finanzieren. Wobei die Auszahlung von Fördermitteln in den letzten Jahren eigentlich immer zeitnah erfolgte.

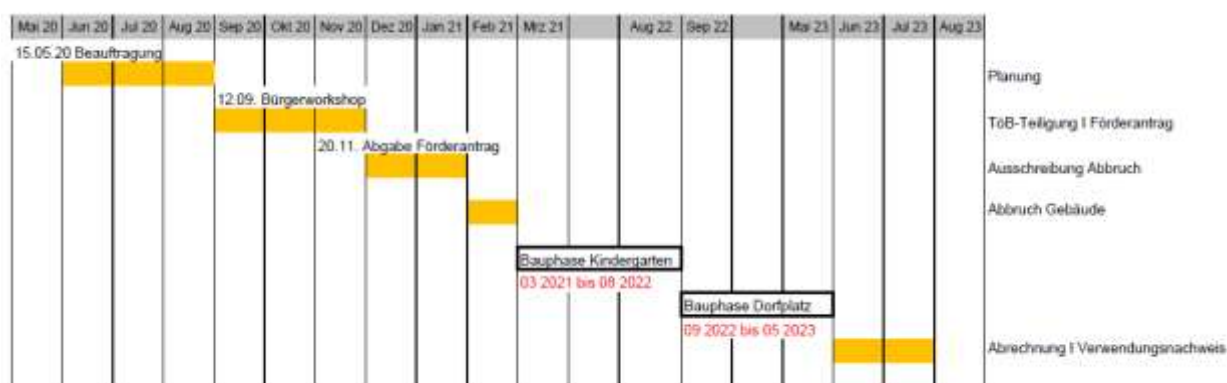
Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachverhalt inkl. des Inhalts der Maßnahmenvereinbarung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken, und der Gemeinde Geroldshausen nach Art. 10 BayFAG abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Neubau KiTa, Abriss ehem. Gaststätte Eisenbahn und Bauhof, Förderantrag wg. Errichtung Dorfplatz - Information, Beschluss

Am 30.10.2020 haben die Landschaftsarchitekten folgenden Zeitplan vorgelegt:



Der Förderantrag, der zuvor vom Gemeinderat beschlossen werden muss, soll am 20.11.2020 beim Amt für Ländliche Entwicklung abgegeben werden. Die zeitnahe Einreichung des Förderantrags ist dringend notwendig, da der Förderantrag auch den Abbruch der Gebäude (Gaststätte Eisenbahn und Bauhof) enthält. Der Abbruch der Gebäude ist Voraussetzung für den Baubeginn der KiTa. Die KiTa muss Mitte 2022 fertiggestellt sein, da die Genehmigung der beiden befristeten Notgruppen zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Die Fachaufsicht hat bereits mehrmals mitgeteilt, dass die Genehmigung nicht verlängert werden kann.

Ein Termin mit dem Staatlichen Bauamt, der zur Klärung der Kosten notwendig ist, musste mehrmals verschoben werden. Am 06.11.2020 hat das Staatliche Bauamt eine Stellungnahme schließlich per E-Mail abgegeben. Somit konnten die Kosten für den Förderantrag berechnet werden.

Mit E-Mail vom 09.11.2020 hat das Büro KAISER + JURITZA den Förderantrag mit folgenden Hinweis übermittelt:

„Bitte beachten Sie, dass die Antwortfrist der Träger öffentlicher Belange noch bis zum 16.11.2020 geht.

Die wesentliche Abstimmung mit dem Staatliche Bauamt und der verkehrsrechtlichen Aufsicht vom Landkreis und der Polizei fanden jedoch bereits statt.

Den Entwurf stark veränderte Einwände sind aus unserer Sicht nicht mehr zu erwarten.“

Frau Liebig, Büro KAISER + JURITZA erläutert den Antrag (siehe auch Anlagen).

Der Platz soll - wie im Bürgerworkshop besprochen - nicht befahren werden, nur der Kindergartenbus soll die Erlaubnis erhalten.

Der Glascontainer ist links neben den Parkplätzen vorgesehen.

An der Straßenseite werden Bänke angebracht.

Es werden fünf Parkplätze für den Kindergarten und zehn Parkplätze für die Öffentlichkeit gebaut, ebenso werden Ladesäulen für Elektrofahrzeuge angebracht. Ein GR gibt zu bedenken, dass die Parkplätze vielleicht zu viel von den Pendlern genutzt werden.

Laut Frau Liebig gibt es eine Ladesäule für zwei Autos und die zweite Ladesäule ist für Fahrräder.

Der Vorsitzende erläutert, dass die derzeitige Engstelle des Gehsteigs an der Ecke des Gebäudes der „ehem. Gaststätte Zur Eisenbahn“ verbreitert wird. Frau Liebig ergänzt, dass die Gehwegbreite 1,50 m beträgt. Einen Brunnen wird es aufgrund der hohen Kosten nicht geben.

Es wurde über die Zweckmäßigkeit diskutiert, dass laut Plan die Verlängerung des Birkenwegs zukünftig eine Biegung macht, obwohl die Fußgänger momentan geradeaus auf direkten Weg zur Kreuzung laufen, um zur Sporthalle zu kommen. Es bestand Einigkeit, dass die Biegung entschärft wird.

Ein GR wirft die Frage auf, ob es sinnvoll sei, Bäume zu pflanzen, wenn das Gebäude später genau an dieser Stelle errichtet wird. Die Bäume werden laut Frau Liebig verschoben, damit sie bei einem späteren Neubau nicht stören.

Auf Nachfrage eines GR für wen die Fahrradstellplätze gedacht sind, da die Kinder das Rad sicherlich direkt am Kindergarten abstellen, antwortet Frau Liebig, dass diese für die Allgemeinheit seien. Auch können dort E-Bikes geladen werden.

Ein Mitglied aus dem Gremium erkundigt sich, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit 30 km/h möglich sei. Frau Liebig berichtet, dass dies bereits mit der Polizei angedacht wurde.

Des Weiteren stellt Frau Liebig den Erläuterungsplan vor. Aus der Kostenberechnung geht hervor, dass die Kosten für den Abriss der Gebäude im Förderantrag aufgenommen wurden. Die erste Maßnahme sei die Vorbereitung der Schutzmaßnahmen für die beiden Bäume. Es werden acht Lampen angebracht, ein Festanschluss, drei Abfallbehälter, Fahrradständer, Sitzbänke und Pflanzarbeiten.

Die Kostenschätzung für den Förderantrag liegt bei 626.376,- Euro. Der Vorsitzende führt aus, dass diese auch laut Herrn Schäffner im Haushalt so veranschlagt seien. Eine GR in will wissen, ob es zu einer Rückzahlung käme, wenn die Kosten höher angesetzt seien und am Schluss weniger Kosten entstehen würden. Frau Liebig informiert darüber, dass immer am Schluss abgerechnet wird. Der Vorsitzende erläutert dazu, dass der prozentuale Anteil immer gleich hoch ist, egal wie hoch die Kosten sind. Ein Nachreichen von Kosten sie aber nicht möglich. Ein Mitglied des Gremiums fragt nach der Höhe des prozentualen Anteils. Frau Liebig antwortet, dass dieser bei ca. 50 – 60 % liege. Durch die Mitgliedschaft beim ILEK „Fränkischer Süden“ ist eine höhere Förderung möglich.

Frau Liebig erklärt die Vorgehensweise:

- Förderantrag stellen
- Baumschutz für die beiden Bäume anbringen
- Gebäude abreißen
- Bauphase Kindergarten: 03/2021 bis 08/2022
- Danach Bauphase Dorfplatz

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag zur Errichtung des Dorfplatzes beim Amt für Ländliche Entwicklung einzureichen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Neuerlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); Beratung und Beschluss

In der Sitzung am 15.09.2020 wurde das Gremium bereits informiert, dass die Friedhofs- und Bestattungssatzung neu gefasst werden muss.

Das besprochene Satzungsmuster wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich mit dem Landratsamt abgestimmt. Änderungen gegenüber dem vorgestellten Satzungsentwurf wurden rot gekennzeichnet.

Folgende Punkte sollten diskutiert werden:

- Höhe der Bepflanzungen (siehe Bilder im Anhang)
- Anonyme Bestattungen

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 10.11.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeins-
wohner betreibt die Gemeinde als **eine** öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Geroldshausen und Moos mit den einzelnen Grabstätten und
2. die gemeindlichen Aussegnungshallen **und Leichenräume**.

ZWEITER TEIL Die Friedhöfe

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestät-
te und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen **zu gestatten.**
- (2) Die Bestattung anderer als **bei der** in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (**BestG**).

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofpersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende wie z.B. Kunstschmiede, Glaser, Schreiner usw., ~~sofern sich ihre Tätigkeit auf die Errichtung von Grabmälern beschränkt,~~ bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und der Friedhofsverwaltung oder dem gemeindlichen Bauhof auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der **an auf** den Friedhöfen **gewerblich Tätigen Steinmetze und Gärtner**, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen. Bestattungsunternehmer haben außerdem unverzüglich nach der Bestattung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, der Gemeinde die genaue Lage des Sargs bzw. der Urne schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten Die und Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofs(belegungs)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Kindergrabplätze
 2. Einzelgrabplätze
 3. Doppelgrabplätze
 4. Dreifachgrabplätze
 5. Urnengrabplätze
 6. Rosengartengrabplätze
 7. Baumgrabplätze
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in **von** der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 10 Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber

- (1) Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) In Einzel- Doppel- und Dreifachgräbern erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Kindergrab kann maximal ein Sarg, in einem Einzelgrab können maximal zwei Säрге mit gleichzeitig laufenden Ruhe~~fristenzeiten~~ **fristenzeiten** bestattet werden. In einem Doppelgrab können je nach Breite vier ~~oder mehr~~ Säрге mit gleichzeitig laufenden Ruhe~~fristenzeiten~~ **fristenzeiten** bestattet werden. **In einem Dreifachgrab können maximal 6 mit gleichzeitig laufenden Ruhezeiten bestattet werden.**
- (3) In Kinder-, Einzel-, Doppel- und Dreifachgräbern sind auch Urnenbeisetzungen zulässig. In einem Kindergrab können maximal zwei Urnen, in Einzelgräbern können maximal vier Urnen, in Doppel- und Dreifachgräbern bis zu acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhe~~fristenzeiten~~ **fristenzeiten** zusätzlich beigesetzt werden. Die Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Doppel- oder Dreifachgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Der Nutzungsberechtigte hat vor Bestattung eine Beisetzungserklärung vorzulegen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 5 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 5 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, ~~der die~~ dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der **Gemeinde** unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 11 Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber, Rosengartengräber und Baumgräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einem Urnen~~erd~~ **erd**grab können maximal zwei Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhe~~fris-~~ **fristenzeiten** beigesetzt werden. Die Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen.
- (3) In einem Rosengartengrab oder Baumgrab können maximal zwei Urnen übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhe~~fristenzeiten~~ **fristenzeiten** beigesetzt werden.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (**BestV**) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Bei Beisetzungen unter der Erde müssen die Überurnen aus vergänglichem Material bestehen.

- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber für Urnengräber, Rosengartengräber, Baumgräber entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Gemeinde bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte berechtigt, Aschenreste an einer von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art ohne Kostenersatz zu entsorgen.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergräber	Länge: 1,20 m,	Breite: 0,80 m
2. Einzelgräber	Länge: 2,20 m,	Breite: 0,90 m
3. Doppelgräber	Länge: 2,20 m,	Breite: 1,80 m
4. Dreifachgräber	Länge 2,20 m,	Breite: 2,70 m
5. Urnenreihen	Länge 1,00 m,	Breite: 0,70 m

Abweichungen sind möglich.

- (2) ~~Urnengräber~~, Rosengartengräber und Baumgräber haben individuell unterschiedliche Größen.
- (3) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt (gemessen von Außenkante zu Außenkante) 0,30 Meter.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,00 Meter, ansonsten wenigstens 1,30 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 Meter bis zur Oberkante Urne.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Weiterverwertung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Anpflanzungen dürfen nicht höher als 1,50 m sein.
- (5) Bei Kinder-, Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Urnen~~er~~gräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

ABSCHNITT 2

Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern (z.B. Grababdeckplatte) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Kindergräbern Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
 2. bei Einzel- oder Reihengräbern Höhe: 1,50 m, Breite: 0,90 m
 3. bei Doppelgräbern Höhe: 1,50 m, Breite: 1,80 m
 4. bei Dreifachgräbern Höhe: 1,50 m, Breite: 2,70 m
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Kindergräbern 0,80 m
 2. bei Einzel- oder Reihengräbern 0,90 m
 3. bei Doppelgräbern 1,80 m
 4. bei Dreifachgräbern 2,70 m

Bei Urnengräbern sind Grabeinfassungen und Abdeckplatten generell nicht erlaubt.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Inhalt und Gestaltung der Inschrift zu stellen.

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Rosengartengräber und Baumgräber

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenkammern verbleiben im Eigentum der Gemeinde **Ge-
roldshausen**.
- (2) Schmuck- und Nutzungsgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter und Ähnliches) dürfen weder an den Rosengartengräbern und Baumgräbern angebracht oder abgelegt werden.
- (3) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Angaben des Vornamens, Familiennamens, Geburts- und Todesdatums gemacht werden. Für die Beschriftung ist die von der Gemeinde vorgegebene Schriftart, Schriftfarbe und Form der Beschriftung zu verwenden.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann **er sie** nach vorheriger, verbaler Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit ~~oder~~ **und** des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler (inkl. Einfassung) ~~bei~~ nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde **durch den vormals Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 6 Verpflichteten** innerhalb von drei Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Kommt der **vormals Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete** seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter erneuter Fristsetzung dazu auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (3) Kommt der **vormals Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete** der ~~Entfernung~~ **trotz** Aufforderung **nach Abs. 2 Satz 2** nicht fristgerecht nach, ~~so wird der Grabplatz~~ können die zur Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen ~~durch die Friedhofsverwaltung~~ auf Kosten des **Grabrechtsinhabers** ~~vormals Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten~~ getroffen werden (Ersatzvornahme, § 27) ~~geräumt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht~~ Grabmäler, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den **vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten** in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Aussegnungshallen **und** Leichenräume

§ 20 Widmungszweck

- (1) Die Leichenräume dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) -
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Aussegnungshallen dienen zur Aufbahrung von Särgen und Urnen im Rahmen der Bestattung.

§ 21 Benutzung der Aussegnungshallen **und** Leichenräume

- (1) Leichen und Aschenreste von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in eine Aussegnungshalle **und bei Bedarf in einen Leichenraum** gebracht werden.
- (2) Die Toten werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 ~~BestV der Bestattungsverordnung~~) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber hinaus keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) ~~Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Leichenraum eines Leichenhauses. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum unterbracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).~~
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) ~~Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum eines Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.~~

FÜNFTER TEIL Bestattungsunternehmer

§ 22 Bestattungsunternehmer

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen (§ 15 ~~BestV der Bestattungsverordnung~~) für diese Tätigkeiten zu beauftragenden Bestattungsunternehmer. Der Bestattungsunternehmer bedarf für seine Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen einer Zulassung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und hat dabei insbesondere die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der genauen Lage des Sarges bzw. der Urne (§ 7 Abs. 7 Satz 2) zu beachten.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Aschenresten beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten (§ 5) missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 6) zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 7) nicht beachtet,

4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23),
5. den Bestimmungen über Umbettungen (§ 25) zuwiderhandelt.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2007 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____ 2020

Gemeinde Geroldshausen

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

- Siegel -

Der Vorsitzende berichtet, dass der höchste Busch auf dem Friedhof 1,65 m beträgt und eine Thuja sogar über 2 m. Erlaubt wären laut Satzung jedoch nur 1,50 m. Ein Vorschlag eines GR war, dass bestehende Überschreitungen toleriert werden, aber neue Bepflanzungen sich an die Satzung halten sollen. Das wird jedoch unterschiedlich aufgefasst vom Gremium, da die Büsche bzw. Thuja immer höher wird und auf jeden Fall gekürzt werden müsste. Das Gremium kommt zum Ergebnis, dass die neue Satzung für alle gelten muss.

Der Vorsitzende will vom Gremium wissen, ob anonyme Bestattungen z.B. bei der Baumbestattung erfasst werden soll, da diese noch nicht in der Satzung beinhaltet ist. Dies wurde vom Gremium bejaht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Geroldshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.11.2020 wie in der Sitzung vorgestellt und im Sachvortrag entsprechend abgedruckt als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Neuerlass Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung); Beratung und Beschluss
--------------	--

In der Sitzung am 15.09.2020 wurde das Gremium bereits informiert, dass die Friedhofsgebührensatzung neu gefasst werden muss.

Das besprochene Satzungsmuster wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich mit dem Landratsamt abgestimmt. Änderungen gegenüber dem vorgestellten Satzungsentwurf wurden rot gekennzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Satzung wie folgt zu beschließen:
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2020

**Satzung der Gemeinde Geroldshausen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ~~seiner~~ **ihrer** Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 10.11.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (4) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (5) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- ~~(6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.~~

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- ~~(2) Die Benutzungsgebühr für Aussegnungshalle und Leichenraum (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung~~
- ~~(3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.~~
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach ~~Zustellung~~ **Bekanntgabe** des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte ~~für die Ruhefrist (derzeit 20 Jahre)~~ für

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | eine n Kindergrab platz | 300,00 € |
| b) | eine n Einzelgrab platz | 500,00 € |
| c) | eine n Doppelgrab platz | 800,00 € |
| d) | eine n Dreifachgrab platz | 1.100,00 € |
| e) | eine n Urnengrab platz | 400,00 € |
| f) | eine n Rosengartengrab platz | 1.500,00 € |
| g) | eine n Baumgrab platz | 1.000,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.
 - (3) Eine Verlängerung der Grabnutzung ist in Fünfjahresschritten möglich.
 - (4) Erstreckt sich die Ruhe~~fristzeit~~ über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhe~~fristzeit~~ im Voraus zu entrichten.
 - (5) Bei vorzeitiger Auflassung erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung einer Aussegnungshalle ~~oder des Leichenraums~~ 100,00 € ~~pro angefangenem Benutzungstag~~.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Kosten erhoben:

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern zur Errichtung von Einzel- und Familiengrabstätten (Grabmalgenehmigung) beträgt: 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Jahresgebühr pro Kalenderjahr: 100,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Einzelgebühr je Bestattung: 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für Ausnahmen und Einzelanordnungen beträgt: 35,00 €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung ~~über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen~~ vom 09.02.2007 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____ 2020

Gemeinde Geroldshausen

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Geroldshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.11.2020 wie in der Sitzung vorgestellt und im Sachvortrag entsprechend abgedruckt als Satzung.

Die Gebührenkalkulation wird fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 8 Gefahrenstelle Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße, Moos: Spiegel, Stopp-Schild, Einbahnstraße - Information, Beschluss

An der Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße in Moos besteht eine erhebliche Gefahrenstelle. Obwohl an dieser Kreuzung die Verkehrsregel „rechts vor links“ besteht, die Kreuzung durch ein Gebüsch nicht einsehbar ist und ein Haltebalken mit ca. 10 cm Höhe angebracht ist, bringen zahlreiche Verkehrsteilnehmer, die von „Am Herrnfeld“ kommen, andere in Gefahr. So umfahren sie den Haltebalken und weichen auf die Gegenfahrbahn aus; oftmals mit nicht angepasster Geschwindigkeit.



Im Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 20.10.2018 ist Folgendes zum Vorort-Termin des Bauausschusses festgehalten:

„Nach Sichtung der Gegebenheiten vor Ort wird festgelegt, die Einbahnstraßenregelung wie folgt ausführen zu lassen:



Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, den Beschluss des Bauausschusses vom 04.09.2018, TOP 3, wie vor nicht durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10 Persönlich beteiligt: 0“

Nach Kenntnis der Verwaltung wurde die Einbahnstraßen-Regelungen vom Gemeinderat abgelehnt, nachdem Bürger dadurch eingeschränkt worden wären.

Andererseits ist im Protokoll zur Sitzung vom 14.07.2020 Folgendes festgehalten:

„Spiegel für Moos Abtsrain/Ziegelhütte und Hofäcker/Lindenstraße

Die beiden Spiegel sind bestellt und werden nach Lieferung sobald als möglich angebracht.“

Deshalb wurde von den Anwohner der Hofäckerstraße diskutiert, dass auch an der Kreuzung Hofäckerstraße/Hofäckerstraße ein weiterer Spiegel angebracht wird.

Andere Anwohner halten ein STOP-Schild für die Verkehrsteilnehmer aus Richtung „Am Herrnfeld“ für sinnvoll.

Wichtig ist allen, dass die Gefahrensituation beseitigt wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass bei einem STOP-Schild die Vorfahrtsstraße geändert werden müsste. Er wäre deshalb dafür die bereits vorhandene Schwelle über die gesamte Straßenbreite zu verlängern und zu erhöhen. Dabei sollen aber auch die Bedürfnisse der Fahrradfahrer berücksichtigt werden.

Ein GR hakt nach, ob die Einbahnstraße nur von der Lindenstraße kommend wäre, dies wird vom Vorsitzenden bejaht. Die Einbahnstraßenregelung halten jedoch mehrere Gemeinderatsmitglieder für keine gute Lösung, da die Anwohner dann auch weitere Wege hätten, um an ihr Grundstück zu kommen.

Ein GR schlägt eine Verengung der Straße vor.

Das Gremium kam zu dem Schluss, dass es wohl am besten sei, die Schwelle zu verlängern und zu erhöhen und eine zweite Schwelle anzubringen sowie ein Schild „Rechts vor Links“ anzubringen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, um die Gefahrenstelle zu entschärfen, zwei Schwellen in der Hofäckerstraße in ausreichender Höhe über die ganze Fahrbahnbreite anzubringen. Zusätzlich wird ein Verkehrszeichen „Rechts vor Links“ angebracht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 9 Antrag auf Überfahung des Gemeinde-Grundstück Fl. Nr. 620/2 - Information, Beschluss

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 620/14, Geroldshausen, Kornäcker 13, und beantragt am 15.09.2020 die Überfahung des Gemeinde-Grundstücks Fl.Nr. 620/2.

*„Sehr geehrter Herr Erhardt,
hiermit stelle ich Antrag auf die teilweise Zufahrt über die gemeindliche Fläche, rechts an unserem Grundstück (620/14) zwecks Bepflanzung.
Mit freundlichen Grüßen“*

Der Vorsitzende hat das Bauamt gebeten, den Sachverhalt zu klären.

Der vorgenannte Antrag wurde am 06.10.2020 - wie folgt - ergänzt:

*„Sehr geehrter Herr Reissmann,
im Zuge der Umsetzung Gartenanlage unseres Grundstückes, wäre teilweise die Überfahung des Gemeindegrundstückes mit Geräten bzw. Mobilbagger (kein LKW) notwendig, für Erdplanum und Anpflanzungen an dieser Seite. Eine Dauerhafte Genehmigung zum überfahren - wie seinerzeit von Herrn Erhardt für sein Grundstück beantragt u. genehmigt - ist nicht notwendig. Die Arbeiten sollten im Laufe des nächsten Jahres beendet sein.
Mfg“*

Der Vorsitzende berichtet, dass der Antrag der Bauherrin am 06.10.2020 einging, doch an diesem Tag war die Sitzungsladung bereits zugestellt, deshalb wird dieser Tagesordnungspunkt erst an der heutigen Sitzung behandelt.

Das Bauamt hat einen Sachvortrag für Gemeinderatsitzung erarbeitet und stellt dabei klar, dass für das angesprochene Grundstück (Familie Ehrhardt) keine dauerhafte Genehmigung zum Überfahren vorliegt. Vielmehr wurde das Eck-Grundstück gem. Kaufvertrag vom 04.03.2020 von der Familie Ehrhardt gekauft.

Nachdem eine Firma Garten- und Landschaftsbau am 22.10.2020 im Auftrag der Eigentümerin mit einem Minibagger befahren hat, wurde sie zunächst fernmündlich und dann auch per E-Mail aufgefordert, nicht mehr das Grundstück zu befahren, bis die Angelegenheit geklärt ist. Insbesondere sei unklar, ob sich in dem Gemeindegrundstück eine Rigole befindet. Das Grundstück wurde dennoch weiter befahren.

Daraufhin hat der Bauhof im Auftrag des Vorsitzenden am nächsten Morgen einen Findling vor das gemeindliche Grundstück legen lassen. Damit war das Befahren nicht mehr möglich. Gleichzeitig hat der Vorsitzende versucht, mit der Eigentümerin telefonisch Kontakt aufzunehmen. Es erfolgte aber kein Rückruf durch die Eigentümerin.

Am Wochenende hat die Firma für Landschafts- und Gartenbau eine Nachricht auf der Mobilbox des Vorsitzenden hinterlassen. Deshalb hat der Vorsitzende am Montag, den 26.10.2020, am frühen Morgen zurückgerufen und mit der Firma telefoniert. Der Vorsitzenden hat dabei nochmals darauf hingewiesen, dass zunächst die Entscheidung des Gemeinderats abgewartet werden muss. In dem Telefonat hat der Mitarbeiter der Firma für Garten- und Landschaftsbau bestätigt, dass auch eine Anfahrt über das Grundstück der Eigentümerin möglich sei.

Daraufhin hat die Eigentümerin die Main Post eingeschaltet (siehe auch Anlage).

In seiner E-Mail vom 30.10.2020 hat das Planungsbüro Folgendes mitgeteilt:

„Im Grasweg ist keine Rigole verbaut. Es befindet sich eine DN 300 Transportleitung in einer Tiefe von ~2,50m, die überlaufendes Wasser von der rückwärtigen Mulde zur Rigole an der Straße befördert.

Der Grasweg kann entsprechend seiner Ausbildung (er besitzt keine Befestigung) befahren werden. Nach Benutzung sollte die befahrene Oberfläche wieder leicht muldenförmig zur Wegmitte ausgebildet werden.

Die Mulde im rückwärtigen Bereich (zum Acker) soll allerdings nicht befahren werden!“

Die Verwaltung schlägt vor, prüfen zu lassen, welche Schäden (muldenförmige Ausgestaltung, fräsen und neu einsähen, Entfernung des Erdhaufens in der Mulde im rückwärtigen Bereich, ...) entstanden sind und welche Kosten für die Beseitigung entstehen.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, dass der Antrag zum Befahren des Grasweges bis zum 31.12.2021 (so wie beantragt) nicht genehmigt wird, da der Grasweg Teil der Oberflächenentwässerung ist. Die notwendige muldenförmige Ausbildung sollte wiederhergestellt werden.

Bei einem persönlichen Vorort-Gespräch am 09.11.2020 hat die Eigentümerin Folgendes dem Vorsitzenden mitgeteilt:

- Zur Beseitigung der Böschung muss sie nochmals auf das gemeindliche Grundstück. Sie kann allerdings nicht sagen, wann der Landschaftsbauer dies erledigen kann.
- Außerdem wolle sie im nächsten Jahr auch noch den Bereich vor dem Haus anlegen lassen. Dann muss sie auch nochmals auf das gemeindliche Grundstück.
- Eine Mulde war auf dem gemeindlichen Grundstück nicht vorhanden.
- Der Bauhofmitarbeiter hat das gemeindliche Grundstück auch befahren.

Der Vorsitzende erklärt und zeigt dies auch anhand des folgenden Fotos, dass die Eigentümerin hinter dem Anwesen im Graben mit Rigole, der Teil des Entwässerungssystems ist, einen Erdhaufen gelagert hat. Dieser ist von der Straße aus nicht sichtbar.



Eine GR´ in macht darauf aufmerksam, dass die Eigentümerin bereits schon einmal die Mulde benutzt hat, die Mulde jedoch noch nie muldenförmig war. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass der Planer eine muldenförmige Ausbildung des Grünstreifens vorgesehen hat.





Ein GR aus der Nachbarschaft der Grundstückseigentümerin stellt klar, dass er für den Garagenbau keinen Bagger benutzt hat und die Baustelle während der Bauphase immer mit einem Absperrband kenntlich gemacht wurde. Des Weiteren hat er für die Grünbepflanzung gesorgt, diese ging jedoch nicht auf, da es danach stark geregnet hat und somit die Samen weggeschwemmt wurden.

Ein GR weist darauf hin, eine Ablehnung zum Überfahren sei schwierig zu begründen, da das Rohr in einer Tiefe von 2,50 m wohl tief genug liegt.

Ein Mitglied aus dem Gremium will wissen, als was das Grundstück gewidmet sei. Falls es als Grünfläche bezeichnet wird, soll auch eine Bepflanzung vorgenommen werden.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus wie folgt zu verfahren:

- Das Befahren auf erneuten Antrag zu gestatten
- Frist zur Entfernung der Erdaufschüttung setzen
- Die Anböschung auf gemeindlichen Grundstück prüfen zu lassen

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit sich die Böschung auf gemeindlichem Grundstück befindet.

Die Gemeinde beabsichtigt ab dem 01.04.2020 das Grundstück zu bepflanzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Befahrung auf Grund eines neuen Antrags möglich.

Der Erdhaufen in der Rigole ist innerhalb einer Woche zu beseitigen, da diese Rigole ein wesentlicher Bestandteil der Entwässerung ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Antrag auf Überführung des Gemeinde-Grundstücks Fl.Nr. 106/2 - Information, Beschluss

Der Eigentümer des Grundstücks Gemeinde Geroldshausen, Gemarkung Moos, Fl. Nr. 106/1, stellt den Antrag zur Befahrung eines Teils des gemeindlichen Fußweges, Fl. Nr. 106/2, (siehe Anlage).

Er hat sich wissentlich für einen kleinen Bagger entschieden, um möglichst wenig Bepflanzung entfernen zu müssen. Der Bagger würde dann über Holzdielen direkt ins Grundstück gelangen bzw. direkt von einem Anhänger in sein Grundstück einfahren.

Er versichert, falls bei der Befahrung wider Erwarten in irgendeiner Form eine Beschädigung auftreten würde, er die Kosten für die Rückführung des vorherigen Zustands übernehmen wird. Er wird Lichtbilder anfertigen, um den Zustand des Weges zu dokumentieren.

Den ausführlichen Antrag erläutert er mit Lichtbildern:



Eingekreist: zu befahrender Weg der Gemeinde (siehe auch Bild unterhalb)
Die Linie zeigt die Fahrstrecke ausgehend von der Frühlingstraße
Die X-Markierung zeigt die Wege, die nicht befahren werden müssen.



Diese Wege werden nicht befahren.



Ein GR will wissen, ob der Erdaushub über das Grundstück getätigt wird. Dies bejaht der Vorsitzende.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Genehmigung des Antrags zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 11 Friedhof Geroldshausen: Anlegen eines Weges zu den Mülltonnen - Information, Beschluss

Zu den Mülltonnen am Friedhof in Geroldshausen müssen die Bürger*innen über eine Grasfläche laufen. Deshalb wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Aufwertung des Friedhofs einen befestigten Weg anzulegen. Der Bauhof könnte die Arbeiten in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Baggerunternehmen erledigen.



Ein GR will wissen, ob Rabattensteine erforderlich sind. Der Vorsitzende antwortet, dass der Bauhof die Arbeiten ähnlich den anderen Wegen in Eigenregie ausführen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen beauftragt die Verwaltung, den befestigten Weg anlegen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 12 Antrag zur Homepage der Gemeinde Geroldshausen: Ergänzung des Bereichs "Geschichte" mit einer neuen Seite "Jüdisches Leben in Geroldshausen" - Information, Beschluss

Frau Eva-Maria Barklind –Schwander, Frau Gabi Flörchinger, Frau Elisabeth Giegerich, Frau Eva Häußler und Frau Kerstin Körner haben folgendes Schreiben an die Gemeinderäte der Gemeinde Geroldshausen gerichtet:

„Unsere Gemeinde hat sich an der Aktion „DenkOrt Deportation“ beteiligt. Das Mahnmal auf dem Vorplatz des Würzburger Hauptbahnhofes ist inzwischen fertiggestellt und der Öffentlichkeit übergeben. Das zweite Gepäckstück, das in der jeweiligen Gemeinde aufgestellt werden soll, ist bei uns noch eingelagert und soll nach bisheriger Planung in den zukünftigen Dorfplatz (Bahnhofsnähe) integriert werden.

Im Rahmen dieser Aktion wurden unterfrankenweit verschiedene Arbeitskreise gegründet, die sich mit der jüdischen Vergangenheit, bzw. mit dem früheren Leben jüdischer Mitbürger in den fränkischen Landgemeinden befassen. Wir waren bei einem Treffen in der Synagoge in Gaukönigsforten vertreten. Weitere Treffen fielen bisher der Corona-Pandemie zum Opfer.

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist, das Thema Jüdische Mitbürger nicht auf die Zeit des Nationalsozialismus und den Holocaust zu beschränken, sondern auch Spuren des alltäglichen friedli-

chen Zusammenlebens in den Dörfern über Jahrhunderte zu würdigen. In diesem Rahmen haben wir unter Zugrundelegung der ausführlichen Recherche von Ulrich Völklein zu seinem Buch „Der Judenacker“ einige Informationen zusammengestellt, die wir der Gedenkstätte des Landkreises in Gaukönigshofen zur Verfügung stellen.

Wichtig erscheint uns, diese zusammenfassenden Informationen auch interessierten Mitbürgern unserer Gemeinden zugänglich zu machen, wie das bereits mehrere Orte getan haben. Ein erster Schritt wäre unseres Erachtens auf der Homepage der Gemeinde ein Link unter „Geschichte“. Vielleicht erfahren auch Sie dort Neues/Interessantes aus der Vergangenheit unseres Heimatortes.“

Auf folgender Seite (<https://www.geroldshausen.de/geschichte/geroldshausen>) soll ein Link auf eine neue Seite eingefügt werden:



Der Inhalt der neuen Seite „Jüdisches Leben in Geroldshausen“ wurde bereits detailliert ausgearbeitet (siehe Anlage).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Erstellung einer neuen Seite „Jüdisches Leben in Geroldshausen“ auf www.geroldshausen.de zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 13 APG - Bestellung eines ÖPNV-Beauftragten für individuelle Beratungen in den Gemeinden - Information, Beschluss

Die APG schlägt mit Schreiben vom 22.10.2020 die Ernennung eines ÖPNV-Beauftragten vor:

„Im Landkreis Würzburg stellt der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) das Rückgrat für die Mobilität der Bevölkerung dar. Jeden Tag bringen wir mit unseren Bussen Schüler, Beschäftigte und weitere Fahrgäste an ihr Ziel und ermöglichen ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“

Offt ist es für uns jedoch schwierig immer wechselnde, aktuelle Informationen zum ÖPNV an jede Gemeinde individuell zu transportieren, damit die Bürger ausreichend informiert sind. Um die richtige und aktuelle ÖPNV-Beratung für Bürger in allen Gemeinden gewährleisten zu können, haben wir Ihnen in der Bürgermeistertagung am 22.07.2020 vorgeschlagen, uns einen ÖPNV-Beauftragten als ersten Ansprechpartner für Ihre Gemeinde zu benennen.

Dieser ÖPNV-Beauftragte stellt ein Bindeglied zwischen der APG und den Bürgern dar. Er ist ein Ansprechpartner vor Ort, der den Bürgerinnen und Bürgern eine erste Auskunft geben und diese zielgerichtet weiterleiten kann. Ebenso steht er in regelmäßigem Austausch mit der APG, um bei Fahrplanänderungen immer auf dem neusten Stand zu sein.

Um diesen Lösungsvorschlag nun umzusetzen, bitten wir bis zum 30.11.2020 um die Zusage der Kontaktdaten Ihres ÖPNV-Beauftragten. Bereits Anfang 2021 wollen wir eine erste Schulung zum ÖPNV im Landkreis durchführen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen bestellt Marc Schulze als ÖPNV-Beauftragten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 14 Informationen / Sonstiges

Bürgerversammlungen

Wegen der aktuell hohen Inzidenzwerte und auf Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages werden in diesem Jahr die Bürgerversammlungen in Geroldshausen und Moos ausfallen.

Europatag privater Initiativen 20. Oktober – Europatagmedaille 2020 für Dorfladen Geroldshausen-Moos

Alle Jahre, zeitnah zum 20. Oktober verleiht das Deutsche Kuratorium zur Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur e. V. die Europatagmedaille als öffentliche Belobigung für besonderes bürgerliches Engagement. In diesem Jahr erhielt der Dorfladen Geroldshausen-Moos diese Ehrung.

Die Gemeinde Geroldshausen gratuliert nochmals den Familien Bouveret, Gardill und Linke zu dieser besondere Ehrung und bedankt sich für das ausgezeichnete Engagement.

Sanierung Verputzschäden bei Kinderkrippenanbau

In Absprache mit dem Büro architekten dold+versbach wurden die vom Sachverständigenbüro Hub empfohlenen Sanierungsmaßnahmen (u. a. Anbringen eines Abschlussbleches) in Auftrag gegeben.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach

Auf Grund der Vorstellungsgespräche am 22.10.2020 hat die Verbandsversammlung beschlossen den bisherigen Stellvertreter, Stefan Kraß, als neuen Klärwärter des Zweckverbandes einzustellen.

Seniorenbeauftragte der Gemeinde Geroldshausen

Die Gemeinde Geroldshausen hat bisher keine Seniorenbeauftragte/n benannt. Frau Karin Eißnert würde gerne das Amt übernehmen.

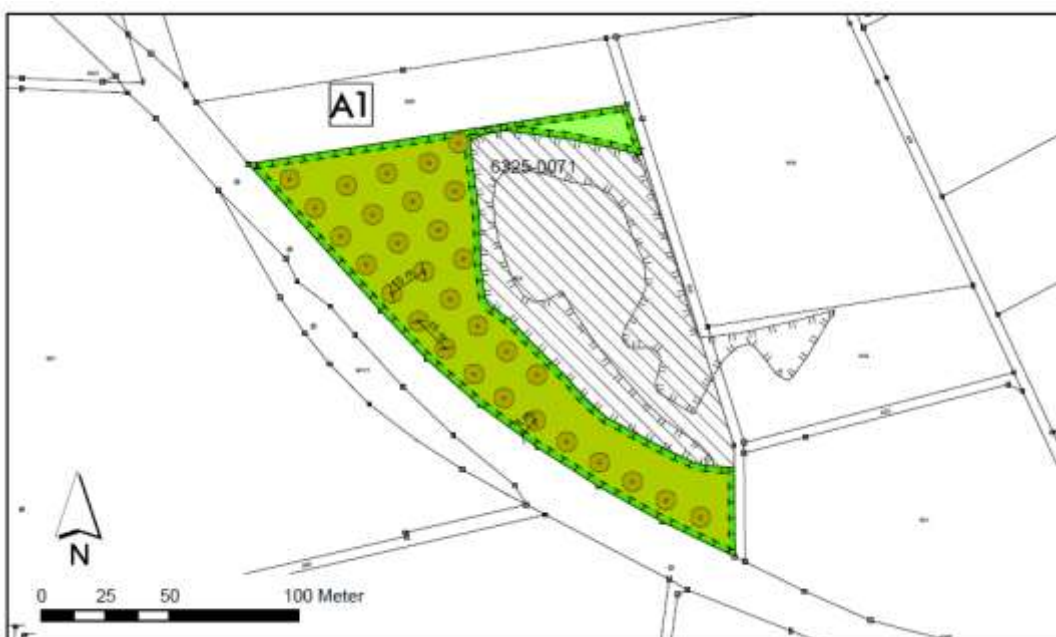
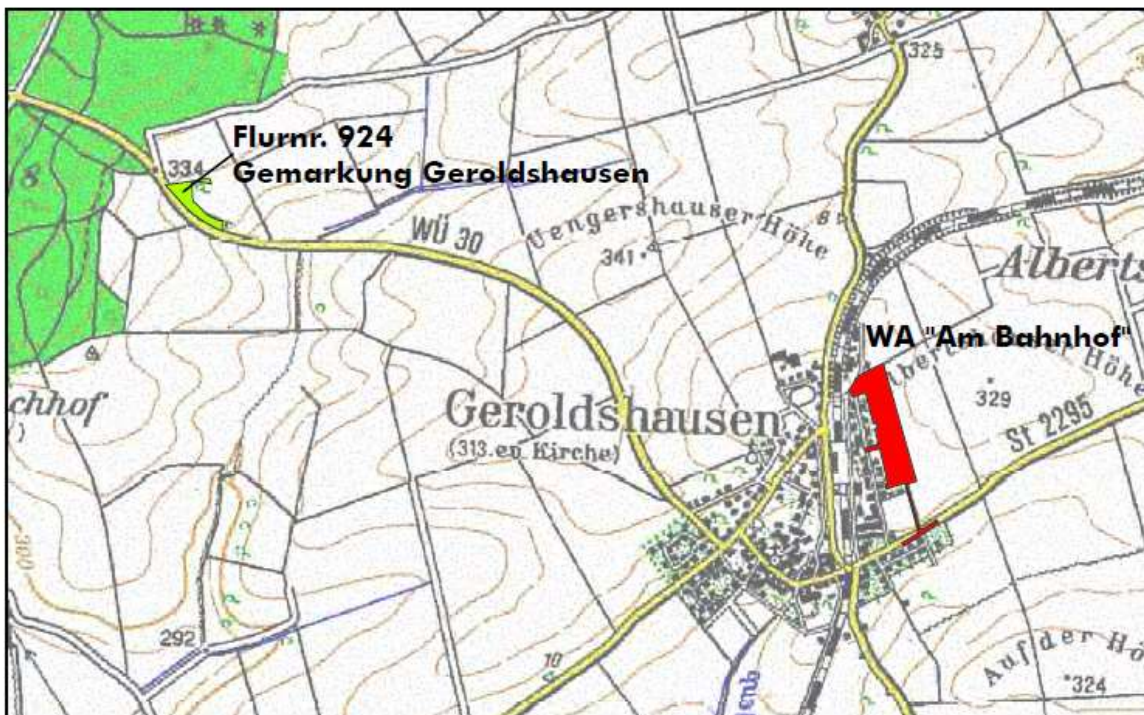
Verkehrsberuhigung Hauptstraße Geroldshausen

Auf Nachfrage hat das Landratsamt mitgeteilt, dass auf Grund der derzeitigen Lage (Corona) bis auf Weiteres keine Außentermine wahrgenommen werden können. Der geplante Termin mit dem Gemeinderat zur Verkehrsberuhigung Hauptstraße kann also nicht stattfinden.

Ausgleichsflächen zum Neubaugebiet „Kornäcker“

Im Auftrag des Erschließungsträger wird in diesem Jahr die Ausgleichsfläche A 1 zum Neubaugebiet „Kornäcker“ mit ca. 30 Obstbaumhochstämmen bepflanzt und „Landschaftsrasen (regionales Saatgut RSM 8.1 regio)“ angesät:

Flurnr.924, Gemarkung Geroldshausen
Flächengröße 16.935 m², zugeordnete Teilfläche 8.940 m²



Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsfläche A 2 (Flurnr. 803, Gemarkung Geroldshausen, Fläche 5646 m²) wird evtl. im Rahmen der Flurbereinigung verlegt.



Die Ausgleichsfläche A 2 (Flurnr. 803, Gemarkung Geroldshausen, Fläche 5646 m²) wird evtl. im Rahmen der Flurbereinigung verlegt.

Ablagerung von Erdaushub auf unbebauten Baugrundstücken

Bürger*innen haben sich über Erdaushub auf unbebauten Baugrundstücken beschwert. Die Verwaltung hat den Eigentümer angesprochen.

Neue Sirene in Moos

Die neue Sirene Moos ist montiert:



Die alte Sirene ist zum größten Teil demontiert:

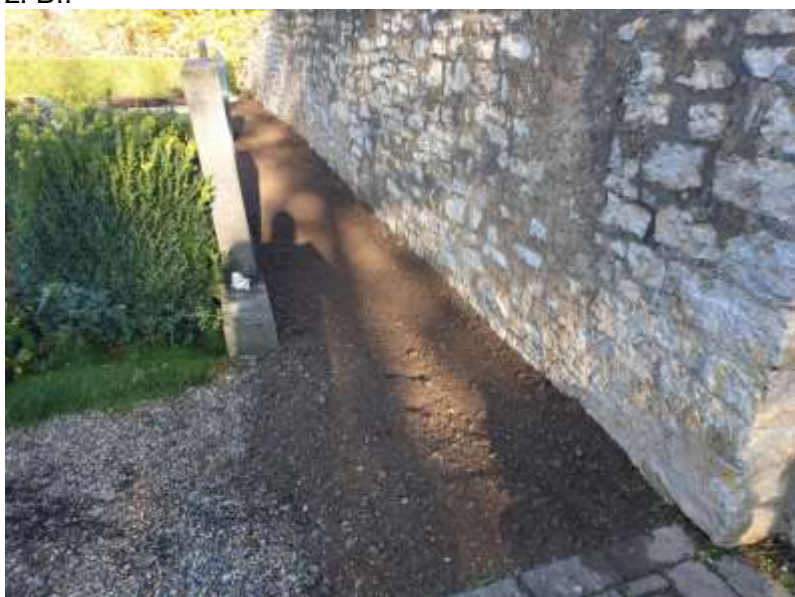


Wanderwegekonzept -Wanderwegebetreuung im Verbandsgebiet

Auf Grundlage der vorhergehenden Umfrage zur aktuellen Situation und zukünftiger Bedarfe der Wanderwegebetreuung im Verbandsgebiet hatte die Verbandsversammlung Zweckverbands Erholungs-u. Wandergebiet Würzburg beschlossen, den Kommunen die Organisation und Kostenübernahme des gesamten Wanderwegenetzes für die gemeldeten und bestehenden Wanderwege in Kooperation mit dem Spessartbund e.V. zu übernehmen. Ziel ist es, durch die systematische und wanderfreundliche Beschilderung nach einheitlichen Kriterien das Verbandsgebiet als Wanderregion zu etablieren. Die Gemeinde Geroldshausen hat den Zweckverband gebeten, die die Organisation der Wanderwegebetreuung zu übernehmen.

Aufwertung Friedhöfe Geroldshausen und Moos

Die Flächen für die Aufwertungen sind vorbereitet. Demnächst werden die Pflanzen geliefert, z. B.:





Errichtung der Dirtbahn

Mit Schreiben vom 09.11.2020 wurden die vom LRA Würzburg nachgeforderten Pläne „Grundriss und Schnitt Bestand“ an das Bauamt übermittelt.

TOP 15 Anfragen und Anregungen

Keine Anfragen

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:02

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Tanja Wolf
Schriftführer/in